11.02.2026

Beabsichtigte Änderungen des NSchÄG und des NSchIG

Derzeitige Fassung des NSchÄG	Das **Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) vom 1. Dezember 1989,** wird wohl wie folgt geändert:
§ 2 Derzeit kein Anspruch auf „Freistellung“, für Fortbildungen, Schiedsperson muss ggf. Urlaub nehmen.	**§ 2** Arbeitgeber muss Arbeitsbefreiung geben. Private Arbeitgeber erhalten Lohnersatz (sog. Feuerwehrregelung)
§ 3 Anforderungen an eine Schiedsperson Soll-Mindestalter 30 J.	**§ 3** Soll-Mindestalter 25 J. Soll-Höchstalter bei Wahl / Wiederwahl 75 J.
§ 14 Zuständigkeit am Sitz der Wohnung des AGeg. Parteien können die Zuständigkeit eines unzuständigen Schiedsamtes wählen	**§ 14** Zuständigkeit - am Wohnsitz des AGeg. - Sitz der Niederlassung des Selbstständigen, wenn es um seine Tätigkeit geht. - am Ort der Mietstreitigkeit - am Ort des Grundstücks bei Streitigkeiten darum (insb. Büsche/Bäume, Lärmverantwortlichkeit etc.) - am Ort der Hausgemeinschaftsstreitigkeit - wenn verschiedene Antragsgegner und dadurch nur unterschiedliche Schiedsämter zuständig sind, dann wählt der Antragsteller darunter (bisher § 2 NSchIG) - ändert sich nicht, wenn AGeg nach Zustellung des Antrags verzieht. Wählen die Parteien ein bisher nicht zuständiges Schiedsamt, kann die dortige Schiedsperson das Verfahren ablehnen.

BDS_LV_NI_GS001

Postanschrift:
Landesvereinigung Niedersachsen
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen -BDS-
Petra Kniesburges
Dammstraße 4, 30982 Pattensen

Kommunikation:
Telefon: 05101 855 2802
Telefax: 05101 855 2804
E-Mail: vorsitzende@bds-nds.de
Internet: www.bds-niedersachsen.com

Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE 09 2606 2433 0008 0044 47
BIC: GENODEF1DRA

Vorstand:
Petra Kniesburges (Vorsitzende)
Uwe Dammann
Hajo Kraß
Dieter Ohm

bds-niedersachsen.com

Derzeitige Fassung des NSchÄG	Das **Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) vom 1. Dezember 1989,** wird wohl wie folgt geändert:
§ 17 (2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn 1. der Streit bei Gericht anhängig ist;	§ 17 wird wie folgt geändert: …., das gilt aber nicht, wenn das Gericht den Parteien vorgeschlagen hat, das Gerichtsverfahren zu unterbrechen und eine Einigung bei der Schiedsperson zu versuchen (§ 278a Abs. 1 ZPO)
§ 21 Antrag muss schriftlich sein	**§ 21** Antrag muss schriftlich sein Es reicht eine E-Mail als Antrag, wenn die Schiedsperson den E-Mail-Verkehr eröffnet hat
§ 23 Ordnungsgeld 10 – 50,00 €	**§ 23** Ordnungsgeld 20 bis 200 Euro
§ 26 Bisher keine Regelung über Dolmetscher	**§ 26** Die Regelung über Dolmetscher des § 6 NSchlG wird hierher übernommen mit Klarstellung
§ 27 Keine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.	**§ 27** wird wie folgt geändert (Übernahme aus § 5 NSchlG): Schiedsperson kann jedoch einen Bevollmächtigten zulassen, …. „wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist“
§ 39	**In § 39** wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
§ 46 Vollstreckung nicht gezahlter Kosten	**§ 46** Redaktionelle Änderungen

Derzeitige Fassung des NSchÄG	Das **Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) vom 1. Dezember 1989,** wird wohl wie folgt geändert:
§ 47 Grundgebühr 15,00 € wenn keine Einigung, mit Einigung 25,00 €, wobei die 15,00 € mit Antragseingang angefallen sind. Erhöhbar auf 50,00 € (also 15 zu 50 oder 25 zu 50)	**§ 47** Grundgebühr 30 € Die 30,00 € können auf bis zu 75,00 € erhöht werden Bei Vergleich zusätzliche Fixgebühr von 20,00 €
§ 48 Auslagen, die in Rechnung gestellt werden dürfen Dokumentenpauschalen für Ausdrucke, jedoch nicht für das Originalprotokoll - notwendige bare Auslagen in tatsächlicher Höhe	**§ 48 Auslagen, die in Rechnung gestellt werden dürfen** - Dokumentenpauschale jetzt auch für das Originalprotokoll - für Fahrtkosten wie ehrenamtliche Richter und Sachverständige gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG - notwendige bare Auslagen in tatsächlicher Höhe
§ 51 Gebührenteilung zwischen Schiedsperson und Kommune 50 / 50	§ 51 wird wie folgt geändert: Gebührenteilung zwischen Schiedsperson und Kommune 50 / 50 Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.

Derzeitige Fassung des NSchlG	Das **Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchlG) vom 17. Dezember** 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:
§ 2 spezielle Regelung der örtlichen Zuständigkeit	hier aufgehoben, denn Vorschrift ist jetzt im NSchÄG, das im Schlichtungsverfahren Anwendung findet.
§ 3 Anwendung SchÄG	**§ 3** Anwendung NSchÄG redaktionelle Änderung
§ 5 Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen	hier aufgehoben, denn Vorschrift ist jetzt im NSchÄG, das im Schlichtungsverfahren Anwendung findet.
§ 6 Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers	hier aufgehoben, denn Vorschrift ist jetzt im NSchÄG, das im Schlichtungsverfahren Anwendung findet.